

Tabelle 4.
Die elastischen Eigenschaften von Stein- und Braunkohlenteerrückständen.

Art des Rückstandes	Lfd. Nr.	Schmelzpunkt nach Krämer-Sarnow	Weichheit in Penetrometergraden bei 25° C	Zugfestigkeit bei 25° C bestimmt am Michaelis-Zerreißapparat		Biegefestigkeit bei 25° C, bestimmt auf dem Michaelis- schen Biegeapparat mit 50 facher Hebelübersetzung in kg/qcm
				bei 25° C	in kg/qcm	
Steinkohlen- teerrückstände	Urteerweichpech	1	52	2,0	4,8	21,8
	Normales Weichpech	2	49	3,7	infolge Streckung der Proben nicht bestimmbar	infolge Durchbiegung der Proben nicht bestimmbar
	Urteerhartpech	3	66	1,3	infolge Zerspringens der Proben nicht bestimmbar	infolge Zerspringens der Proben nicht bestimmbar
	Normales Hartpech	4	über 80	0,9	7,7	25,5
Braunkohlen- teerrückstände	Urteerweichpech	5	52	7,8	16,2	44,1
	Normales Weichpech	6	31	36,4	infolge zu großer Weichheit nicht bestimmbar	infolge zu großer Weichheit nicht bestimmbar
	Urteerhartpech	7	116	1,3	12,1	14,3
	Normales Hartpech aus Braunkohlenteerharzen	8	88	4,2	3,4	11,5

mechanischen Prüfungen wurden unter Leitung von Herrn Prof. H. Burchartz in der Abteilung für Baumaterialprüfung des Materialprüfungsamtes ausgeführt, sie erstreckten sich auf die Bestimmung des Schmelzpunktes, des Weichheitsgrades, der Zug- und Biegefestigkeit. Die Weichheitsprüfung erfolgte mit dem Richardson'schen Penetrometer, die Bestimmung der Zugfestigkeit am Michaelisschen Zerreißapparat; für letztere Bestimmung wurden aus den Pechen Achterformen hergestellt, wie sie in der Zementprüfung üblich sind. Zur Ermittlung der Biegefestigkeit wurden prismatische Proben von 10,0 · 2,2 · 2,2 cm gefertigt, auf zwei Stützen in 9 cm Entfernung gelagert und auf dem Michaelisschen Biegeapparat (mit 50 facher Hebelübersetzung) durch allmähliche Laststeigerung bis zum Bruch⁸⁾ belastet. Vor dem Versuch lagerten die Proben 30 Minuten in Wasser von 25°. Die Ergebnisse sind in der Tabelle 4 zusammengestellt. Aus dieser lassen sich folgende Schlüsse ziehen: Das normale Steinkohlenteer-Weichpech (laufende Nr. 2) verhält sich, trotz gleichen Schmelzpunktes und Weichheitsgrades, bei der Zugfestigkeits- und Biegefestigkeitsprobe weit günstiger als das weiche Urteerpech; letzteres gibt für die Zugfestigkeit den Wert 4,8, für die Biegefestigkeit 21,8, beim normalen Weichpech sind weit größere Kräfte erforderlich, um Formveränderungen hervorzurufen. Genaue Zahlen ließen sich nicht feststellen, weil die Proben infolge ihrer Elastizität nicht rissen, sondern sich strecken oder durchbogen.

In der gleichen Richtung bewegen sich die Verschiedenheiten beim normalen Hartpech und dem Urteerhartpech, die fast gleiche Penetration (0,9 und 1,3) aufweisen. Das Urteerpech war so spröde, daß die Probekörper bei der Bestimmung der Zug- und Biegefestigkeit zersprangen, beim normalen Hartpech wurden dagegen brauchbare Werte (7,7 und 25,5) erhalten.

Die Steinkohlenteerrückstände verhielten sich also bei der Elastizitätsprüfung nicht, wie erwartet wurde, günstiger, sondern erheblich ungünstiger als die normalen Pecher; das ist offenbar so zu erklären, daß bei der Destillation der Urteere die schmierfähigen, Elastizität und Schmiegsamkeit bedingenden Kohlenwasserstoffe sehr weitgehend abgetrieben werden, während gleichzeitig Anreicherung des ungünstig wirkenden Paraffins erfolgt.

Bei den Braunkohlenteerrückständen ließen sich gleichartige Beziehungen wie bei Steinkohlenteerpechen nicht ableiten. Bekanntlich unterscheiden sich normaler Braunkohlenteer und Urteer weit weniger als die beiden Arten Steinkohlenteer, was sich natürlich auch im Verhalten der Teerrückstände widerspiegelt. Ein scharfer Vergleich war außerdem deshalb nicht möglich, weil die wenigen uns zur Verfügung stehenden Rückstände beträchtliche Verschiedenheiten im Schmelzpunkt und Weichheitsgrade aufwiesen.

Neben den Ödestillationsrückständen spielen in der Braunkohlenteerindustrie auch die Säureharzpeche eine gewisse Rolle; sie stehen aber, wie aus der Tabelle hervorgeht, in ihren elastischen Eigenschaften den übigen Pechen weit nach, die Probe (Nr. 8) verhielt sich sogar ungünstiger, als das weit härtere und höher schmelzende Urteerhartpech (laufende Nr. 7).

[A. 158.]

nötigen Sorgfalt durchgearbeitet worden ist. Überraschenderweise gehört zu diesen Streitfragen auch diejenige, auf welchen Zeitraum sich die Verlängerung erstreckt, oder genauer gesagt, mit welchem Zeitpunkt die Verlängerung beginnt, während man doch glauben sollte, daß über diese grundlegende Frage das Gesetz eine eindeutige Bestimmung enthalten müßte.

Das Gesetz selbst bestimmt in seinem § 1, daß die Dauer derart verlängert wird, „daß der Zeitraum vom 1. August 1914 bis einschließlich 31. Juli 1919, soweit er in die gesetzliche Dauer fällt, nicht auf sie angerechnet wird“. Bezuglich derjenigen Schutzrechte, die erst in dem erwähnten Zeitraume zu laufen begonnen haben, ist bestimmt, daß bei Patenten der Zeitabschnitt bis zum Beginn des auf den 31. Juli 1919 folgenden nächsten Jahrestages des Anfangs als erstes Patentjahr, bei Gebrauchsmustern der Zeitabschnitt bis zum Beginn des auf den 31. Juli 1919 folgenden dritten Jahrestages des Anfangs als Zeitraum von drei Jahren gilt.

In letzterem Falle entstehen hinsichtlich der Berechnung der Verlängerungen natürlich keine Schwierigkeiten, und ebenso wenig ist dies der Fall, wenn es sich um Schutzrechte handelt, die zu dem Zeitpunkt, wo die Verlängerung ausgesprochen worden ist, noch in Kraft standen, denn bei diesen ist es ganz klar, daß der Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Juli 1919 einfach nicht in die gesetzliche Dauer eingerechnet wird, sondern diese sich um fünf Jahre verlängert, die an den ursprünglichen Verfalltag anschließen.

Dagegen hat sich bei solchen Schutzrechten, die zu der Zeit, wo die Verlängerung ausgesprochen wurde, bereits erloschen waren, Streit erheben, und es sind drei Möglichkeiten erörtert worden.

1. Die Verlängerungsfrist beginnt an dem Tage, an dem das Patent sein normales Ende erreicht.
2. Sie beginnt mit dem August 1919.
3. Sie beginnt mit dem Tage der Zustellung des Verlängerungsbeschlusses.

Die erste Möglichkeit wird allgemein abgelehnt, weil sie zu unerträglichen und dem Sinne des Gesetzes widersprechenden Ergebnissen führen würde. Wäre beispielsweise ein Patent normalerweise am 1. August 1916 abgelaufen, so daß also die nicht anzurechnende Zeit zwei Jahre betrüge, so würde die verlängerte Schutzdauer bei dieser Ansicht am 1. August 1918 zu Ende gegangen sein, sie wäre also ebenfalls in die Kriegszeit gefallen, und die Verlängerung würde den vom Gesetze gewollten Zweck gar nicht erreichen. Soweit ich sehe, vertritt niemand die Richtigkeit dieses Standpunktes, und es ist daher nicht nötig, ihn noch weiter zu erörtern.

Dagegen besteht lebhafter Streit über die Ansichten 2 und 3. Das Patentamt vertritt die Ansicht 2. In der Literatur haben sich meines Wissens nur drei Autoren geäußert, von denen Rudolph (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1921, Seite 29) der Ansicht des Patentamts zustimmt, während A. Seligsohn (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1920, Seite 143) und Danziger (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1921, Seite 78, 79) die Ansicht 3 vertreten.

Die Frage hat insofern praktische Bedeutung, als der Fall eintreten kann, daß objektiv patentverletzende Handlungen nach dem Zeitpunkt, in dem sie vorgenommen worden sind, nur verfolgt werden können, wenn die Ansicht 3 zutrifft. Es sollen auch tatsächlich bereits mehrere Prozesse anhängig sein, deren Ausgang von der Entscheidung dieser Frage abhängt.

Nach meiner Auffassung kann nur die Ansicht zu 2 zutreffen, während ich die Ansicht von Seligsohn und Danziger als unhaltbar ansehe.

Das Patentamt beschränkt sich in den Verlängerungsbeschlüssen darauf, zu sagen, daß das Schutzrecht „nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. April 1920“ verlängert worden ist. Sicher wäre es erwünscht, wenn das Gesetz eine vollständig klare Bestimmung getroffen hätte, so daß das Patentamt sagen könnte, daß die verlängerte Schutzdauer dann und

Die Dauer der Patentverlängerung.

Von Patentanwalt Dr. W. KARSTEN, Berlin.

Vorgetragen auf der Hauptversammlung in Hamburg am 9. Juni 1922 in der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz.

(Eingeg. 24/6. 1922.)

Das Gesetz betreffend eine verlängerte Schutzdauer bei Patenten und Gebrauchsmustern vom 27. April 1920 hat zu einer ganzen Reihe von Streitfragen Anlaß gegeben, die zum großen Teil daher röhren, daß das Gesetz seinerzeit in großer Eile fertiggestellt und nicht mit der

⁸⁾ Soweit solcher überhaupt herbeigeführt werden konnte.

dann beginnt und dann und dann endet. Nach Lage der Sache ist aber das Patentamt hierzu gar nicht imstande, da, wie Seligsohn a. a. O. mit Recht bemerkt, die Frage des Laufs der Verlängerungsfrist mangels bestimmter Vorschriften hierüber zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört. Die vom Patentamt auf Anfrage gegebenen Auskünfte über den Ablauf eines verlängerten Patents sind daher nur unverbindliche Meinungsausserungen, wenn sie auch mit Rücksicht auf die Stelle, von der sie ausgehen, einige Autorität beanspruchen dürfen.

Mir scheint die Ansicht von Seligsohn und Danziger mit dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes vollkommen unvereinbar zu sein.

Das Gesetz sagt, daß der dort angegebene Zeitraum, soweit er in die gesetzliche Dauer fällt, nicht auf sie angerechnet werden soll. Wenn nun ein Patent beispielsweise am 1. August 1918 erloschen ist, so würde der nicht anzurechnende Zeitraum vier Jahre betragen. Ist der Verlängerungsbeschuß beispielsweise am 27. September 1920 zugestellt worden, so würde nach der Ansicht von Seligsohn dieser Zeitraum von vier Jahren mit dem 27. September 1920 beginnen und das Patent erst am 27. September 1924 ablaufen, während es nach der Ansicht 2 bereits am 1. August 1923 sein Ende erreichen würde. Dies würde aber bedeuten, daß nach der Ansicht von Seligsohn nicht nur der in die gesetzliche Dauer des Patents fallende Zeitraum vom 1. August 1914 bis 1. August 1918 auf die Dauer des Patents nicht angerechnet werden würde, sondern außerdem auch noch die Zeit vom 1. August 1918 bis zum 27. September 1920. Es heißt nach meiner Auffassung dem Wortlaut des Gesetzes geradezu Gewalt antun, wenn man ihm einen derartigen Sinn unterstellen will.

Wenn es auch richtig ist, daß Gesetze, die, wie es leider in der jetzigen Zeit so häufig ist, nicht mit genügender Sorgfalt durchgearbeitet sind, in weiterziger Weise ausgelegt werden müssen, so kann dies doch nur dann der Fall sein, wenn der Wortlaut überhaupt verschiedene Auslegungen zuläßt, es darf aber nicht dazu führen, daß entgegen einem durchaus klaren Wortlaut verfahren wird. Wenn nach dem Wortlaut des Gesetzes nur der Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Juli 1919, soweit er in die gesetzliche Dauer fällt, nicht auf diese angerechnet werden darf, so erscheint es mir vollkommen unzulässig, auch noch andere Zeiträume, die entweder nicht in die gesetzliche Dauer fallen oder überhaupt außerhalb der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Juli 1919 liegen, ebenfalls nicht anzurechnen.

Seligsohn führt für seine Ansicht an, es entspreche dem allgemeinen Grundsatz, daß ein Beschuß erst nach seiner Erlassung und nicht vor ihr in Kraft tritt, und ebenso sagt auch Danziger, der Patentverlängerungsbeschuß sei kein deklarativer, sondern ein konstitutiver Rechtsakt, der das Patent erst von dem Zeitpunkte an, wo die Verlängerung durch Zustellung des Patentverlängerungsbeschlusses wirksam wird, wieder in Kraft setzen kann. Dieses Argument scheint mir aber nicht durchschlagend. Das gleiche kann man auch für den Patenterteilungsbeschuß und auch für den Bekanntmachungsbeschuß sagen, für letzteren insofern, als mit der Bekanntmachung die Wirkungen des Patents vorläufig eintreten, trotzdem aber wird die Patentdauer nicht nach der Zustellung dieser Beschlüsse berechnet, sondern beginnt bereits viel früher, so daß auch in diesem Teil der Patentdauer der Patentinhaber tatsächlich keinen oder nur einen sehr unvollkommenen Schutz genießt und sich trotzdem diese Zeit auf die Patentdauer anrechnen lassen muß. Daher kann auch der von Seligsohn zur Stütze seiner Ansicht angeführte Schlussatz des § 6 des Verlängerungsgesetzes, nach welchem die Frist zur Nachzahlung inzwischen fällig gewordener Gebühren mit Zustellung des Verlängerungsbeschlusses beginnt, dieser Ansicht nicht zum Erfolg verhelfen, denn das Gleiche ist bei dem Patenterteilungsbeschuß der Fall, mit dessen Zustellung die Gebühren für die inzwischen bereits begonnenen Jahre der Patentdauer fällig werden. Die fragliche Bestimmung des § 6 ist lediglich eine analoge Anwendung dessen, was bei Erteilungsbeschlüssen der Fall ist.

Gegen die Ansicht von Seligsohn spricht auch der Umstand, daß, wenn sie richtig sein würde, die Frage der Gebührenfälligkeiten vollständig im Dunkeln läge. Das Patentamt steht bekanntlich auf dem Standpunkte, daß bei verlängerten Patenten, auch wenn sämtliche Gebühren bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer gezahlt waren, Nachzahlungen stattzufinden haben, um die Differenzen zwischen dem alten und neuen Gebührentarif zu decken. Man mag diese Praxis des Patentamts für richtig halten oder nicht (ich stehe auf letzterem Standpunkte), man muß aber jedenfalls mit der Tatsache rechnen, daß zur Aufrechterhaltung der Patente solche Gebühren gezahlt werden müssen, da gemäß dem noch in Kraft befindlichen § 2 der Bundesratsverordnung vom 8. März 1917 nur das Patentamt über die Rechtzeitigkeit der Zahlung der Gebühren entscheidet, was auch die Entscheidung über die Höhe der Gebühren notwendigerweise einschließen muß.

Wenn nun die Verlängerung nach der Ansicht von Seligsohn erst mit der Zustellung beginne, so würde es im vorher angeführten Beispiel vollständig unklar sein, wann die erwähnten Ergänzungsgebühren fällig werden, ob am normalen Fälligkeitstage, also am 2. August, oder am Jahrestage der Zustellung, also am 27. September. Es würde also hinsichtlich dieses Punktes eine außerordentlich große Rechtsunsicherheit entstehen, und man kann mit Recht daraus schließen, daß an eine derartige Auslegung des Gesetzes niemals gedacht worden ist, da sonst, selbst wenn man einen sehr großen Mangel an Sorgfalt bei der Abfassung des Gesetzes annehmen will, doch irgendeine Bestimmung über die Gebührenfälligkeit hätte getroffen werden müssen.

Dazu kommt noch die weitere auch schon von Rudolph (a. a. O.)

erwähnte Rechtsunsicherheit, denn es genügt nicht zu deren Beseitigung, daß, wie Danziger anführt (a. a. O.), die Interessenten den Zustellungstag durch Anfrage beim Patentamt erfahren können. Die Öffentlichkeit hat vielmehr einen Anspruch darauf, daß sie alle für das Patent wichtigen Daten aus den amtlichen Veröffentlichungen und aus der Patentrolle entnehmen kann. Eine Veröffentlichung des Zustellungstages des Verlängerungsbeschlusses oder seine Eintragung in die Patentrolle ist aber weder vom Gesetz vorgeschrieben, noch erfolgt sie tatsächlich. Diese Rechtsunsicherheit wird um so größer, als sich die Zustellung der Verlängerungsbeschlüsse bis weit in das Jahr 1921 hinein, teilweise sogar bis 1922 verzögert hat, besonders in solchen Fällen, wo verspätet gestellte Anträge vermöge Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch zur Verlängerung geführt haben.

Wenn schließlich Seligsohn und Danziger die Meinung aussprechen, daß eine rückwirkende Patentverlängerung dem Patentinhaber nichts nutze, so kann auch dieser Auffassung nicht beigestimmt werden. Es ist zwar richtig, daß Verfolgung patentverletzender Handlungen in diesem zurückliegenden Zeitraume nicht möglich ist. Dieses ist aber auch im Patenterteilungsverfahren der Fall, da dort patentverletzende Handlungen zwischen der Anmeldung und der Bekanntmachung nicht verfolgt werden können und trotzdem diese Zeit auf die Dauer des Patents angerechnet wird.

Außerdem aber ist es nicht einmal richtig, daß das Patent in der zwischen seinem ursprünglichen Ablauf und der Verlängerung liegenden Zeit keine Wirkung gehabt habe. Die Öffentlichkeit mußte in der Zeit seit mindestens Anfang 1919 mit einer Patentverlängerung rechnen und hat dies auch tatsächlich getan. Es haben sich nach meiner Kenntnis weite Kreise trotz der Aussicht auf ein Zwischenbenutzungsrecht, wie es ja auch tatsächlich gewährt worden ist, sehr schwer entschlossen, Erfindungen in Benutzung zu nehmen, die durch erloschene Patente geschützt gewesen waren, wenn noch eine Möglichkeit der Verlängerung bestand oder gar durch Anfrage beim Patentamt festgestellt wurde, daß tatsächlich ein Verlängerungsantrag vorlag. Es kann also nicht davon die Rede sein, daß durch die rückwirkende Verlängerung vom 1. August 1918 ab die Zeit von diesem Tage bis zur Zustellung dem Patentinhaber genommen würde. Vielmehr hat auch in dieser Zeit das Patent doch eine gewisse Wirkung gehabt. Dies ist um so mehr der Fall, als sich sehr bald herausstellte, daß praktisch alle Verlängerungsanträge genehmigt wurden und nur aus formalen Gründen sich das Verfahren bisweilen längere Zeit hinzog, so daß die Industrie um so mehr Anlaß hatte, auch scheinbar erloschene Schutzrechte zu respektieren. Es ist mir kein Fall bekanntgeworden, in dem ein Verlängerungsantrag abgelehnt worden wäre.

Die ganze Schwierigkeit wäre natürlich vermieden worden, wenn die Verlängerung nicht an einen Antrag geknüpft worden wäre. Diese Bestimmung ist bekanntlich erst nachträglich in den ursprünglichen Antrag Grünwald und Genossen hineingebracht worden, und zwar, wie die Praxis ergeben hat, ohne jeden Zweck, da ja praktisch doch alle Schutzrechte verlängert worden sind, an denen überhaupt ein Interesse bestand.

Ich komme also zu dem Ergebnis, daß in Übereinstimmung mit der Auffassung des Patentamts die Zeit, um die das Schutzrecht verlängert werden muß, unmittelbar an den 31. Juli 1919 anschließt, und daß die Ansicht, die Verlängerung beginne erst mit der Zustellung des Verlängerungsbeschlusses, sich weder mit dem Wortlaut des Gesetzes, noch mit dessen Absichten vereinbaren läßt, daß aber auch durch die Auffassung des Patentamts den Inhabern der Schutzrechte keine Nachteile zugefügt werden, die eine unbillige Härte darstellen und nicht in der Natur der Sache begründet wären. [A. 165.]

Aus Vereinen und Versammlungen.

Verband selbständiger öffentlicher Chemiker Deutschlands, e. V.

22. ordentliche Hauptversammlung am 14., 15. und 16. Sept. 1922 in Plauen i. V.

Auszug aus der Tagesordnung:

Freitag, den 15. September, nachm. 3 Uhr, Restaurant „Sternwarte“: Prof. Dr. W. Fresenius, Wiesbaden: Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis; Tarifvertrag mit den akad. Angestellten.

Honorierung der Chemotechniker und Laboranten.

Dr. Warmbrunn, Frankfurt a. M.: Haftbarkeit der öffentlichen Chemiker.

Sonnabend, den 16. September, vorm. 9 Uhr pünktlich: Sitzungssaal der Handelskammer Plauen, Breite Str. 32.

Hofrat Dr. Forster, Plauen: „Zur Praxis der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln“.

Dr. G. Popp, Frankfurt a. M.: „Naturwissenschaftliche Indizienbeweise“.

Dr. Benzian, Hamburg: „Unsere Stellungnahme zu den Bestrebungen betreffs Vereinheitlichung der Analysenmethoden“.

Dr. Hausdorff, Halle: „Verbesserungen oder Vereinfachung der titrimetrischen Zinkbestimmung“.

Dr. Popp, Frankfurt a. M.: „Nachweis von Kokain und Novocain in Leichenteilen“.

Prof. Dr. Riechelmann, Plauen: „Die Chlorierungsanlage des König-Albert-Bades in Plauen“.